

Sehr geehrter Herr Scharpff,

mit dieser E-Mail erhalten Sie vorab den Plakatiererlaubnis für Wahlwerbung im Rahmen der Bundestagswahl 2025.

Der Bescheid geht Ihnen noch gesondert auf dem Postweg zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Spielbauer  
Wahlamt

Stadt Starnberg  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

Tel.: 08151 772-115

E-Mail: [wahlen@starnberg.de](mailto:wahlen@starnberg.de)

Besuchen Sie uns im Internet unter <https://www.starnberg.de>

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Di und Do 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Scharff,

in Starnberg wurde die Plakatierverordnung geändert.

Das Plakatieren ist nur noch auf den städtischen Wahlplakattafeln nach entsprechender Zuteilung eines Plakatfeldes möglich.

Ihre E-Mail reicht mir grundsätzlich als Antrag hierfür aus, jedoch benötige ich bitte noch eine Adresse, an die ich die Plakatiergenehmigung schicken kann.

Eine E-Mailadresse ist hier nicht ausreichend.

Die geänderte Plakatierverordnung finden Sie unter: [Plakatierverordnung Stand 10.12.2024.pdf](#)

Sofern Sie mir eine Postadresse mitteilen, kann ich Ihnen im Laufe der Woche die Plakatiererlaubnis zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Spielbauer  
Wahlamt

Stadt Starnberg  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

Tel.: 08151 772-115

E-Mail: [wahlen@starnberg.de](mailto:wahlen@starnberg.de)

Besuchen Sie uns im Internet unter <https://www.starnberg.de>

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Di und Do 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

IHR KONTAKT: Frau Kathrin Spielbauer (Container, Zimmer 10)  
TEL. (08151) 772-115, E-MAIL: wahlen@starnberg.de

## **Wahlamt**

Bei Antwort bitte angeben: 11 – 0041

Postfach 1663, 82306 Starnberg  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

Tel. (08151) 772-0  
Fax (08151) 772-142  
stadtverwaltung@starnberg.de  
www.starnberg.de

### **Postzustellungsurkunde**

Die Basis  
Kreisverband Starnberg-Ammersee,  
Römerstraße 8a  
82131 Gauting

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr  
Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

Persönliche Gespräche können nur  
mit vorheriger Terminvereinbarung  
stattfinden.

## **Vollzug des Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG); Bundestagswahlen 2025**

Sta | 09.01.2025

Anlage: Einteilung Plakattafeln

Die Stadt Starnberg erlässt folgenden

### **Bescheid:**

I.

1. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird ab **11.01.2025** die Plakatierungserlaubnis für die Bundestagswahl 2025 erteilt.
2. Die Plakatierungserlaubnis wird unter jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt.
3. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakatfeldern das Plakatierungsfeld Nr. 10 zugewiesen.
4. Die Plakate sind bis zu einer Größe von DIN A1 zulässig.
5. Die Plakate dürfen ausschließlich durch Kleben befestigt werden.
6. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

KRSPK MÜNCHEN STARNBERG EBERSBERG  
VOLKSBANK-RAIFFEISENBANK STARNBERG  
HYPOVEREINSBANK

IBAN: **DE37 7025 0150 0430 0520 84**  
IBAN: **DE92 7009 3200 0002 9050 00**  
IBAN: **DE79 7002 0270 6320 1280 03**

BIC: **BYLADEM1KMS**  
BIC: **GENODEF1STH**  
BIC: **HYVEDEMMXXX**

### **Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) unter der Rubrik Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

7. Der Sofortvollzug der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Bescheids wird angeordnet.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der Anordnungen aus den Ziffern 1 und 3 bis 6 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.
9. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe:**

#### **II.**

1. Die Basis hat per E-Mail vom 07.01.2025, einen Antrag auf Plakatierung im Rahmen der Bundestagswahl 2025 gestellt.
2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Starnberg ergibt sich aus § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG) und Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
3. Die Plakatiererlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, da im Zeitpunkt des Bescheiderlasses keine endgültige Zulassung der Wahlvorschläge für die Bundestagswahl 2025 vorlag. Nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Plakatierverordnung ist es nur den zugelassenen Wahlvorschlägen gestattet 6 Wochen vor dem Wahltermin Wahlwerbung zu betreiben. Aus diesem Grund musste die Plakatiererlaubnis vorbehaltlich der Zulassung als Wahlvorschlag zur Wahl des 21. Bundestages am 23.02.2025 erteilt werden.
4. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakاتفeldern das Plakatierungsfeld Nr. 10 zugewiesen. Die Entscheidung über die Zuweisung der Vergabe der Plakattafeln wurde der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit angewandt. Die Reihenfolge wurde analog dem Landesergebnis der letzten Bundestagswahl vergeben.  
Die Beschränkung der Wahlwerbung auf die vorgegebenen Wahltafeln ist im Interesse der Verkehrssicherheit zulässig. Aufgestellte Plakatständer können insbesondere ein Verkehrshindernis nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Standorte mit 12 Plakاتفeldern sind:

- Hanfelder Straße gegenüber Egerer Straße
- Schulstraße / Ferdinand-Maria-Straße
- Finkenstraße / Gautinger Straße
- Bahnhof Nord
- Josef-Jägerhuber-Straße / Kaiser-Wilhelm-Straße
- Weilheimer Straße / Almeidaweg
- Söckinger Straße / Mühlbergstraße
- Bahnhofplatz 14 (VHS)
- Andechser Straße (Apotheke)
- An der Linde / Kempter Straße
- Söcking Riedeselstraße / Alersbergstraße

- Percha Nähe Schule
- Leutstetten, Altostraße, Feuerwehrhaus

Mit den 13 festgesetzten Standorten der Wahltafeln ist dem Anspruch auf angemessenen Wahlwerbung, der sich aus Art. 21 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt, in ausreichendem Maße Genüge getan. Durch die Verteilung der insgesamt 13 Standorte der Plakattafeln im Stadtgebiet der Stadt Starnberg und ihren Ortsteilen ist ein hinreichend dichtes Netz an Wahlwerbemöglichkeiten gewährleistet.

5. Auf den Plakattafeln sind Plakate bis Größe DIN A1 zulässig. Die Befestigung darf ausschließlich durch Kleben erfolgen. Andere Befestigungen wie beispielsweise durch Heftklammern sind nicht gestattet. Die Plakatierung selbst liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und muss eigenverantwortlich auf eigene Kosten durchgeführt werden.
6. Die Entfernung der Plakattafeln erfolgt durch den Betriebshof der Stadt Starnberg. Die Kosten für den Abbau und die Entfernung der Plakate von den Grundtafeln können dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger anteilig in Rechnung gestellt.
7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Bescheids beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es gilt zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und des Fußgängerverkehrs auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu gewährleisten. Die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der zugelassenen Parteien und Gruppierungen, an einer ausreichenden Fläche für öffentliche Anschläge, insbesondere Wahlwerbung, müssen dabei zurückstehen. Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen, da nach Interessensabwägung nicht gewartet werden kann, bis nach einem sich möglicherweise über mehrere Instanzen hinziehenden Verfahrens, die Rechtskraft der erteilten Auflagen dieses Bescheides eingetreten sind. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid besitzt somit keine aufschiebende Wirkung.
8. Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Nach Art. 29 VwZVG können Verwaltungsakte zur Durchsetzung einer Handlung oder einer Duldungspflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges vollstreckt werden. Die Androhung der Zwangsgelder ist geboten, um den Antragsteller zur Einhaltung der angeordneten Auflagen anzuhalten. Die Zwangsgelder werden zur Zahlung fällig, sobald gegen eine der Anordnungen des Bescheid Tenors verstoßen wird.
9. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 5 und 6 dieses Bescheids werden dem Antragsteller die Kosten der Beseitigung, Reinigung und gegebenenfalls bei Schäden die Kosten der Wiederherstellung gesondert in Rechnung gestellt.
10. Für diesen Bescheid wird nach Art. 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 des Kostengesetzes (KG) von der Kostenfestsetzung abgesehen.

#### **Hinweis:**

Ergänzend zu den Festsetzungen dieses Bescheids besteht ab **11.01.2025** nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Plakatierverordnung die Möglichkeit Wahlplakate an privaten Gartenzäunen, die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers vorausgesetzt, anzubringen. Darüber hinaus ist ein Plakatieren im öffentlichen Raum, insbesondere an Lichtmasten sowie auf städtischen Grundstücken, verboten.

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, §§ 8 und 9 Fernstraßengesetz sowie Art. 18, 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, sind zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass diese Wahlplakate außerhalb der Plakattafeln, die zum Zwecke der Wahlwerbung durch die Stadt Starnberg aufgestellt wurden, innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin auf eigene Kosten wieder entfernt werden müssen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Plakatierungsverordnung).

Sollten die Plakate außerhalb der bereitgestellten Plakattafeln nicht innerhalb einer Woche entfernt werden, wird dies durch den Betriebshof der Stadt Starnberg erfolgen und die dafür entstandenen Kosten dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger in Rechnung gestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Spielbauer  
Wahlamt

## Große Plakattafeln

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
			Die Basis		

IHR KONTAKT: Frau Kathrin Spielbauer (Container, Zimmer 10)  
TEL. (08151) 772-115, E-MAIL: wahlen@starnberg.de

**Wahlamt**

Bei Antwort bitte angeben: 11 – 0041

*Hängig 11.1.25*

Postfach 1663, 82306 Starnberg  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

Tel. (08151) 772-0  
Fax (08151) 772-142  
stadtverwaltung@starnberg.de  
www.starnberg.de

**Postzustellungsurkunde**

Die Basis  
Kreisverband Starnberg-Ammersee,  
Römerstraße 8a  
82131 Gauting

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr  
Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

Persönliche Gespräche können nur  
mit vorheriger Terminvereinbarung  
stattfinden.

**Vollzug des Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG);  
Bundestagswahlen 2025**

Sta | 09.01.2025

Anlage: Einteilung Plakattafeln

Die Stadt Starnberg erlässt folgenden

**Bescheid:**

I.

1. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird ab **11.01.2025** die Plakatierungserlaubnis für die Bundestagswahl 2025 erteilt.
2. Die Plakatierungserlaubnis wird unter jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt.
3. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakattafeln das Plakatierungsfeld Nr. 10 zugewiesen.
4. Die Plakate sind bis zu einer Größe von DIN A1 zulässig.
5. Die Plakate dürfen ausschließlich durch Kleben befestigt werden.
6. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

KRSPK MÜNCHEN STARNBERG EBERSBERG  
VOLKSBANK-RAIFFEISENBANK STARNBERG  
HYPOVEREINSBANK

IBAN: **DE37 7025 0150 0430 0520 84**  
IBAN: **DE92 7009 3200 0002 9050 00**  
IBAN: **DE79 7002 0270 6320 1280 03**

BIC: **BYLADEM1KMS**  
BIC: **GENODEF1STH**  
BIC: **HYVEDEMMXXX**

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) unter der Rubrik Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

7. Der Sofortvollzug der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Bescheids wird angeordnet.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der Anordnungen aus den Ziffern 1 und 3 bis 6 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.
9. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**  
**II.**

1. Die Basis hat per E-Mail vom 07.01.2025, einen Antrag auf Plakatierung im Rahmen der Bundestagswahl 2025 gestellt.
2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Starnberg ergibt sich aus § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG) und Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).
3. Die Plakatiererlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, da im Zeitpunkt des Bescheiderlasses keine endgültige Zulassung der Wahlvorschläge für die Bundestagswahl 2025 vorlag. Nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Plakatierungsverordnung ist es nur den zugelassenen Wahlvorschlägen gestattet 6 Wochen vor dem Wahltermin Wahlwerbung zu betreiben. Aus diesem Grund musste die Plakatiererlaubnis vorbehaltlich der Zulassung als Wahlvorschlag zur Wahl des 21. Bundestages am 23.02.2025 erteilt werden.
4. Dem Wahlvorschlag Die Basis wird auf den Wahltafeln mit 12 Plakattafeln das Plakatierungsfeld Nr. 10 zugewiesen. Die Entscheidung über die Zuweisung der Vergabe der Plakattafeln wurde der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit angewandt. Die Reihenfolge wurde analog dem Landesergebnis der letzten Bundestagswahl vergeben.  
Die Beschränkung der Wahlwerbung auf die vorgegebenen Wahltafeln ist im Interesse der Verkehrssicherheit zulässig. Aufgestellte Plakatständer können insbesondere ein Verkehrshindernis nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen. Es ist verboten Symbole, Wahlparolen, Plakate und Ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Standorte mit 12 Plakattafeln sind:

- Hanfelder Straße gegenüber Egerer Straße
- Schulstraße / Ferdinand-Maria-Straße
- Finkenstraße / Gautinger Straße
- Bahnhof Nord
- Josef-Jägerhuber-Straße / Kaiser-Wilhelm-Straße
- Weilheimer Straße / Almeidaweg
- Söckinger Straße / Mühlbergstraße
- Bahnhofplatz 14 (VHS)
- Andechser Straße (Apotheke)
- An der Linde / Kempter Straße
- Söcking Riedeselstraße / Alersbergstraße

- Percha Nähe Schule
- Leutstetten, Altostraße, Feuerwehrhaus

Mit den 13 festgesetzten Standorten der Wahltafeln ist dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung, der sich aus Art. 21 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt, in ausreichendem Maße Genüge getan. Durch die Verteilung der insgesamt 13 Standorte der Plakattafeln im Stadtgebiet der Stadt Starnberg und ihren Ortsteilen ist ein hinreichend dichtes Netz an Wahlwerbemöglichkeiten gewährleistet.

5. Auf den Plakattafeln sind Plakate bis Größe DIN A1 zulässig. Die Befestigung darf ausschließlich durch Kleben erfolgen. Andere Befestigungen wie beispielsweise durch Heftklammern sind nicht gestattet. Die Plakatierung selbst liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und muss eigenverantwortlich auf eigene Kosten durchgeführt werden.
6. Die Entfernung der Plakattafeln erfolgt durch den Betriebshof der Stadt Starnberg. Die Kosten für den Abbau und die Entfernung der Plakate von den Grundtafeln können dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger anteilig in Rechnung gestellt.
7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Bescheids beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es gilt zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und des Fußgängerverkehrs auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu gewährleisten. Die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der zugelassenen Parteien und Gruppierungen, an einer ausreichenden Fläche für öffentliche Anschläge, insbesondere Wahlwerbung, müssen dabei zurückstehen. Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen, da nach Interessensabwägung nicht gewartet werden kann, bis nach einem sich möglicherweise über mehrere Instanzen hinziehenden Verfahrens, die Rechtskraft der erteilten Auflagen dieses Bescheides eingetreten sind. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid besitzt somit keine aufschiebende Wirkung.
8. Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Nach Art. 29 VwZVG können Verwaltungsakte zur Durchsetzung einer Handlung oder einer Duldungspflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges vollstreckt werden. Die Androhung der Zwangsgelder ist geboten, um den Antragsteller zur Einhaltung der angeordneten Auflagen anzuhalten. Die Zwangsgelder werden zur Zahlung fällig, sobald gegen eine der Anordnungen des Bescheid Tenors verstoßen wird.
9. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 5 und 6 dieses Bescheids werden dem Antragsteller die Kosten der Beseitigung, Reinigung und gegebenenfalls bei Schäden die Kosten der Wiederherstellung gesondert in Rechnung gestellt.
10. Für diesen Bescheid wird nach Art. 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 des Kostengesetzes (KG) von der Kostenfestsetzung abgesehen.

### Hinweis:

Ergänzend zu den Festsetzungen dieses Bescheids besteht ab **11.01.2025** nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Plakatierverordnung die Möglichkeit Wahlplakate an privaten Gartenzäunen, die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers vorausgesetzt, anzubringen. Darüber hinaus ist ein Plakatieren im öffentlichen Raum, insbesondere an Lichtmasten sowie auf städtischen Grundstücken, verboten.

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, §§ 8 und 9 Fernstraßengesetz sowie Art. 18, 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, sind zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass diese Wahlplakate außerhalb der Plakattafeln, die zum Zwecke der Wahlwerbung durch die Stadt Starnberg aufgestellt wurden, innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin auf eigene Kosten wieder entfernt werden müssen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Plakatierungsverordnung).

Sollten die Plakate außerhalb der bereitgestellten Plakattafeln nicht innerhalb einer Woche entfernt werden, wird dies durch den Betriebshof der Stadt Starnberg erfolgen und die dafür entstandenen Kosten dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger in Rechnung gestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Spielbauer  
Wahlamt

### Große Plakattafeln

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
			Die Basis		

# **Verordnung der Stadt Starnberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung)**

vom 28.05.2020

Durchgeschriebene Fassung, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg vom 10.12.2024.

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Transparentstellen und Schaukästen angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Ankündigungen von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Starnberg fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Auch ausgenommen sind sämtliche Anschläge von Behörden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (§ 1 Absatz 2), insbesondere an privaten Gartenzäunen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Der Antrag zur Plakatierung an den städtischen Plakattafeln ist bei der Stadt vor Beginn der Plakatierung einzureichen. Bei der Zuteilung der Plätze wird der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit angewandt.

(4) Im Übrigen kann der Haupt- und Finanzausschuss oder der Stadtrat in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

#### **§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Anlage zur Plakatierungsverordnung  
- Hausordnung -**

**Vom 18.07.2017**

1. Standorte der Plakatanschlagtafeln und Litfaßsäulen:

- Schlossberghalle
- Ludwigstraße
- Strandbadstraße
- Bahnhof Nord
- Stadtbücherei
- Söckinger Straße / Josef-Fischhaber-Straße
- Dampfschiffweg
- Hanfelder Straße / Egerer Straße
- Rheinlandstraße / Münchner Straße

2. Standorte der Bannerplätze:

- Münchner Straße Höhe Shell-Tankstelle
- Hanfelder Straße Höhe Ortseingang
- Münchner Straße Höhe Landratsamt Starnberg
- Weilheimer Straße Höhe Ortseingang

Die Plakatierungs- bzw. Banneranbringung erfolgt über die Stadt Starnberg.

3. Wahltafeln:

Die Felder auf den Wahlanschlagtafeln werden von der Stadt Starnberg - Wahlamt - eingeteilt und nummeriert. Die Parteien und Wählergruppen haben sich hierfür rechtzeitig mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen. Die genauen Standorte der Wahltafeln werden mit der Zuteilung mitgeteilt.

Starnberg, 29.06.2020  
Stadt Starnberg

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister